

Verkündungsblatt Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 43

Nr. 2

Bielefeld, den 3. Februar 2014

Inhalt	Seite
Zweite Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 3. Februar 2014	18
Zweite Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld vom 3. Februar 2014	19
Studienordnung für den Promotionsstudiengang Bioinformatik der Technischen Fakultät der Universität Bielefeld vom 3. Februar 2014	20
Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Hochschulrates	25
Verbindliche Regelungen zur Nutzung der UniCard an der Universität Bielefeld vom 3. Februar 2014	26

Zweite Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 3. Februar 2014

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S.474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723), hat die Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld folgende Änderung der Promotionsordnung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 15. Februar 2012 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 41 Nr. 5 S. 101), zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung vom 1. August 2012 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 41 Nr. 14 S. 318), wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Zu Erstbetreuerinnen oder Erstbetreuern können auf Antrag auch Leiterinnen und Leiter eines Forschungsprojekts benannt werden, die nicht der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören, wenn diese im Kontext des Forschungsprojektes Doktorandinnen und Doktoranden betreuen sollen, promovierte Mitglieder der Fakultät für Soziologie sind und sich bereits im fortgeschrittenen Stadium ihrer wissenschaftlichen Karriere befinden. Wird eine Erstbetreuerin oder ein Erstbetreuer nach Satz 1 bestellt, muss die Zweitbetreuerin oder der Zweitbetreuer ein aktives Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sein (Stichtag der Statusdefinition ist der Tag der Annahme einer Kandidatin oder eines Kandidaten als Doktorandin oder Doktorand). Ein entsprechender Antrag ist bei der Dekanin oder bei dem Dekan zu stellen, wird vom Promotionsausschuss entschieden und der Fakultätskonferenz mitgeteilt. Hat diese Bedenken, kann sie den Promotionsausschuss zu erneuter Beratung und Entscheidung auffordern.“

Artikel II

Die Änderungsordnung wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 11. Dezember 2013.

Bielefeld, den 3. Februar 2014

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer